

EINGEGANGEN

17. NOV. 2020

 **BURGEN
LANDKREIS**

Der Landrat

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Die LINKE
Fraktion des Kreistages
Töpferdamm 6

06667 Weißenfels

Dezernat V

Dezernat für Wirtschaft und Arbeit

Rückfragen an:

Patricia Kudwien

Telefon: 03445 731012

Telefax: 03445 73221950

E-Mail: kudwien.patricia@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:

Schönburger Straße 41

06618 Naumburg

Zimmer-Nr. 2.218

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

06.11.2020

Ihre Anfrage in der 8. Sitzung des Kreistages am 12.10.2020

Sehr geehrter Herr Schneider,

im Rahmen der Sitzung des Kreistages am 12.10.2020 stellten Sie Fragen zu Kostenübernahmemöglichkeiten hinsichtlich der digitalen Grundsicherung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bzw. aus dem Starke-Familien-Gesetz.

Anhand der aktuellen Gesetzeslage kann ich diese wie folgt beantworten:

Gibt es Möglichkeiten, diese digitale Grundsicherung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wenigstens teilweise zu finanzieren?

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket hat der Gesetzgeber in § 28 Abs. 2 bis 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe abschließend angeführt. So finden eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten als Bedarfe Berücksichtigung (§ 28 Abs. 2 SGB II). Weiterhin sind Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler geregelt (§ 28 Abs. 3 SGB II). Auch Bedarfe für Schülerbeförderungskosten können gedeckt werden (§ 28 Abs. 4 SGB II). Ferner wird eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung ermöglicht (§ 28 Abs. 5 SGB II). Überdies können die Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Berücksichtigung finden (§ 28 Abs. 6 SGB II). Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden eine Pauschale sowie ggf. weitere tatsächliche Aufwendungen gewährt (§ 28 Abs. 7 SGB II).

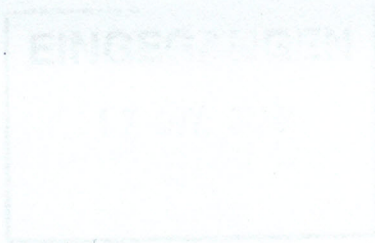


Burgenlandkreis Postanschrift: PF 1151, 06601 Naumburg (S.) • Haus-/Lieferanschrift: Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (S.)

Telefon: 03445 73 0 • Telefax: 03445 73 1199 • E-Mail: burgenlandkreis@blk.de • Internet: www.burgenlandkreis.de

Bankverbindung Sparkasse Burgenlandkreis • IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71 • BIC: NOLADE21BLK

Steuer-Nr. 119/144/50022



Hinsichtlich der Beschaffung von digitalen Endgeräten kommt ein Anspruch nach § 28 Abs. 3 SGB II in Betracht, die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf. Den Leistungsberechtigten soll mit diesem Anspruch die Anschaffung von Materialien ermöglicht werden, die für den Schulbesuch benötigt werden. Der Gesetzgeber hat für die Deckung dieses Bedarfes die Zahlung von Pauschalen in Höhe von derzeit 100,00 Euro im August und in Höhe von weiteren 50,00 Euro im Februar geregelt. Die Übernahme von Bedarfen für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf, welche über diese Pauschale von jährlich 150,00 Euro hinausgehen, lässt das Bildungs- und Teilhabepaket in § 28 Abs. 3 SGB II nicht zu.

Gibt es Chancen, die sich aus dem „Starke-Familien-Gesetz“ ergebenden Verbesserungen für das Bildungspaket zur Finanzierung der digitalen Grundsicherung zu nutzen?

Mit dem Starke-Familien-Gesetz vom 29.04.2019 wurde unter anderem das SGB II geändert, auch § 28 SGB II, wo es zu Verbesserungen bei den einzelnen Bedarfen für Bildung und Teilhabe führte. Hinsichtlich der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf dienten die Änderungen dazu, die Geldleistungen auszuweiten. Diese Aufstockung wurde in zwei Schritten vollzogen: In einem ersten Schritt wurde das Schulbedarfspaket von 100,00 Euro auf 150,00 Euro jährlich angehoben. In einem zweiten Schritt erfolgt ab 2021 eine regelmäßige Fortschreibung dieses Betrages.

Inhaltlich wurde diese Aufstockung im Gesetzesentwurf (BT-Drs. 19/7504, 21, 24, 50) wie folgt begründet: „Es geht es in erster Linie darum, aktuelle Entwicklungen, wie z. B. die fortschreitende Digitalisierung im schulischen Bereich, aufzugreifen und durch eine Erhöhung des Schulbedarfspakets Schülerinnen und Schüler, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, wirtschaftlich zu stärken. Ziel muss es sein, dass auch diese Kinder und Jugendlichen den durch die Digitalisierung geänderten Anforderungen (z. B. bei neuen Lernmitteln) genügen können. Die Erhöhung um 50 Prozent auf nunmehr 150 Euro erfolgt angelehnt an die Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 und berücksichtigt zudem neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen wie die digitale Bildungsoffensive.“

Der Gesetzgeber hatte mit dem Starke-Familien-Gesetz also die neuen digitalen Lernmittel ausdrücklich im Blick und deshalb die Pauschale auf 150,00 Euro erhöht. Über diese Verbesserung hinaus wurden mit dem Gesetz jedoch keine zusätzlichen Anspruchsgrundlagen für Bedarfe hinsichtlich der Beschaffung von digitalen Endgeräten geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Götz Ulrich